

**Haushaltssatzung
der Stadt Osterhofen, Landkreis Deggendorf
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Osterhofen
folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit
festgesetzt; er schließt

im **VERWALTUNGSHAUSHALT**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **27.803.200,00 €**

und im **VERMÖGENSHAUSHALT**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.165.700,00 €**
ab.

§ 2

- 1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für den **Vermögenshaushalt der Stadt Osterhofen** auf 600.000,00 € festgesetzt.
- 2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für den **Vermögensplan des Eigenbetriebes** auf 1.650.000,00 € festgesetzt.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Osterhofen werden nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-----------|
| 1. GRUNDSTEUER | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 330 v. H. |
| 2. GEWERBESTEUER | 330 v. H. |

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Osterhofen, den 11.04.2024

STADT OSTERHOFEN

gez. Kurt Erndl
2. Bürgermeister